

Beförderungs- und Zugangsbedingungen der Schauinslandbahn, Freiburg i.Br.

Stand: April 2021

Die Schauinslandbahn ist eine Seilschwebbahn, mit welcher die Nutzer in 20 Minuten Fahrzeit eine Höhendifferenz von 760m überwinden. Die schaffnerlosen Kabinen befinden sich hierbei bis zu 60m über unwegsamem Gelände.

Nutzer im Allgemeinen und insbesondere Nutzer mit körperlichen oder anderen Einschränkungen bzw. stellvertretend deren Begleitpersonen haben sich vor der Nutzung der Seilbahnanlage (Seilbahn und Betriebsgelände) über die Nutzungsbedingungen, insbesondere über die für die Nutzung erforderlichen Voraussetzungen selbstständig zu informieren.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen im Seilbahnverkehr, für den Aufenthalt auf dem Bahngelände und für die Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen inkl. Kombitickets.
Nichtbefolgen von der Beförderungsbedingungen, von Hinweistafel, von Verhaltensregeln, der Anweisungen der Betriebsbediensteten, von Piktogrammen, kann für den Nutzer rechtliche Folgen haben.
Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) Zum Bahngelände der Seilbahn gehören die Seilbahn selbst, Seilbahntrasse, Stationen, Empfangshalle, Bahnsteige, deren Zu- und Abgänge, die Außenbereiche der Tal- und Bergstation sowie die Parkplätze.
- (3) Soweit für Wanderwege, Ski- und Rollerabfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 15 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z.B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer) wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sollten im eigenen Interesse beachtet werden. Auf die in § 3 näher bezeichneten Folgen wird verwiesen.
- (4) Die Beförderung erfolgt im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Betreiber und dem Fahrgast (bzw. seines gesetzlichen Vertreters) der durch den Fahrausweis dokumentiert wird.
Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Vertrages; der Fahrgast verpflichtet sich, diese einzuhalten. Die Gültigkeit der Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Anlage.
Die Beförderung kann nur dann erfolgen, wenn die Anlage nach der Betriebsvorschrift für die Fahrgastbeförderung freigegeben ist; andernfalls ist der Zugang zur Anlage untersagt.
Die Fahrgäste müssen eine den Betriebs- und Klimaverhältnissen entsprechende Ausrüstung benutzen und für die Nutzung der Seilbahnanlage geeignet sein.
Sollten Personen auf Grund der Art der Behinderung besondere Hilfestellungen benötigen oder ein besonderes Hilfsmittel verwenden wollen, müssen sie vorher mit dem Betriebsleiter die Beförderungsmodalitäten vereinbaren.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. §3 (3) und § 9 bleiben unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (3) Personen, bei welchen begründete Bedenken auf Grundlage von §3 (3) bestehen (Evakuierungsfähigkeit), kann die Beförderung verweigert werden. Bedenken können sich auch durch die Anzahl und Konstitution der bereits die Seilbahnanlage nutzenden Gäste begründen.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen / Entzug des Fahrausweises

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die die geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbestimmungen nicht einhalten;
 2. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 3. Personen mit ansteckenden Krankheiten gem. Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 4. Personen, die den Anstand verletzen,
 5. Personen mit unter das Waffengesetz fallenden Waffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind oder hoheitliche Aufgaben erfüllen,
 6. Personen, die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen,
 7. Personen, die durch eigenes Fehlverhalten – auch beim Anstellen – für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören,
 8. Personen, die es unternehmen, sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern zu lassen.
- (2) -Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von mündigen Personen begleitet werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben; Kabinenbahnen dürfen sie im Grundsatz nur benutzen, wenn sie mit Erwachsenen zusammen befördert werden; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- Schulpflichtige Kinder unter 13 Jahren dürfen ebenfalls nur in Begleitung von Erwachsenen Personen mit der Seilbahn fahren.
- Bei Schulklassen 1. bis 3. Klasse, Alter 6 bis 9 Jahre, bedarf es der Begleitung jeder Kabine durch eine mündige Person die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Bei Schulklassen 4 & 6 Klassen, Alter 10 bis 12 Jahre bedarf es der Begleitung durch mündige Personen welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies bezieht sich jedoch nicht zwingend auf dieselbe Kabine. Grundsätzlich fährt eine Begleitperson in der ersten Kabine mit und eine Begleitperson in der Letzten, damit die Beaufsichtigung der auf den Stationen wartenden Kinder gewährleistet ist. Da die Begleitpersonen die Kinder besser kennen, sollten diese auch entscheiden, welche Kinder zusammen in einer Kabine fahren.
- (3) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung oder sonstigen Erkrankung, insbesondere einer Höhenangst (Akrophobie) zu Symptomen neigen, die sie selbst und/oder andere Personen beim Benutzen der Seilbahn gefährden können,
- (4) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung oder sonstigen Erkrankung oder eines sonstigen Handicaps in einem Evakuierungsfall nicht sicher aus der Seilbahnkabine geborgen und/oder an einen sicheren Sammelplatz verbracht werden können,
- (5) Der Fahrausweis kann Personen auf Dauer oder zeitweise entzogen werden,
 1. die die Sicherheit an Bahnanlagen gefährden,
 2. die Weisungs- und Verbotstafeln missachten,
 3. die bezeichnete Wald-, Wild- und Schongebiete betreten oder befahren.
 4. die gegen diese Beförderungsbedingungen verstoßen

§ 3.1 Nutzungsvoraussetzung; individuelle Anforderungen an die Nutzer insbesondere im Hinblick auf den Evakuierungsfall

- (1) Personen, welche die Seilbahnanlage nutzen, muss es geistig und körperlich möglich sein (ggf. mit Unterstützung), die Seilbahnanlage bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Personen, welche die Seilbahnanlage nutzen, muss es geistig und körperlich möglich sein, im Evakuierungsfall (ggf. mit Unterstützung) den Anweisungen des Betriebspersonals und der Evakuierungshelfer Folge zu leisten. Zweifel und Fragen sind mit den Betriebsbediensteten abzuklären. §2 (3) 2ter Satz gilt unbeschadet.
- (3) Die individuellen Voraussetzungen der Nutzer muss eine Evakuierung aus den Kabinen und die anschließende Verbringung an einen sicheren Sammelplatz ermöglichen, die beförderte Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter hat die Erfüllung diese Forderung eigenverantwortlich zu beurteilen. Zweifel und Fragen sind mit den Betriebsbediensteten abzuklären. §2 (3) 2ter Satz und §2 (4) gelten unbeschadet.
- (4) Personen mit Akrophobie (Höhenangst) haben vor Nutzung der Seilbahn die Auswirkungen auf Ihr Wohlbefinden einzuschätzen und ggf. auf die Nutzung zu verzichten. Bei Fragen stehen die Seilbahnbediensteten zur Verfügung.
- (5) Gehörlose und stark in der akustischen Wahrnehmung eingeschränkte Personen können die Seilbahn nur in Begleitung einer mündigen, volljährigen, die Einschränkung kompensierenden Person benutzen.

- (6) Der Verzicht auf eventuell erforderliche Begleit- bzw. unterstützende Personen erfolgt in Eigenverantwortung des Fahrgastes. Bestehen beim Betriebspersonal Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Voraussetzungen zur Nutzung der Seilbahn, kann durch das Betriebspersonal eine Begleitung des Gastes eingefordert werden.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlage und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen. Schilder und Piktogramme zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
- (2) Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es den Fahrgästen insbesondere untersagt
1. die Bahnanlage und die Räume in den Stationen der Seilbahn, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten,
 2. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 3. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 4. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 5. in den Stationen und in den Kabinen der Seilbahn zu rauchen und offenes Feuer zu entzünden,
 6. die Kabinen der Seilbahn ins Schaukeln zu bringen,
 7. die Kabinentüren zu betätigen und das Öffnen und Schließen zu behindern.
- (3) Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Kabineninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Die Einhaltung der sicheren Lage von mitgeführten Beförderungsmitteln (wie z.B. Rollstühlen, Kinderwagen...) ist von den Fahrgästen durch Einlegen der Feststellbremse oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Auf Verlangen behinderter Nutzer werden die Seilbahnkabinen zum Ein- und Aussteigen angehalten. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung behinderter Personen wird nicht übernommen.
- (5) Das Betreten der Einsteigebereiche sowie das Zusteigen sind nur in Anwesenheit eines Betriebsbediensteten zulässig. Die Türen in den Kabinen der Seilbahn und auf den Einstiegsplattformen dürfen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung bedient werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen. Nach Beendigung der Fahrt sind die Kabinen sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und dass während der Fahrt, insbesondere Kinder jederzeit sicheren Halt haben.
- (7) Kinder aus Schulklassen sind beim Einstieg durch die Begleitpersonen darauf aufmerksam zu machen, dass sie während der Fahrt sitzen bleiben müssen, nicht schaukeln und keine Gegenstände herauswerfen dürfen.
- (8) Mitgeführtes Sportgerät, Fahrzeuge, sonstige Gegenstände und Gepäck darf die Sicherheit der Fahrgäste oder der Seilbahnanlage nicht gefährden.
- (9) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (10) Es ist nicht gestattet die Anlagen, die Betriebseinrichtungen und –anlagen, und die Kabinen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Fahrzeuge oder Kabinen unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen der Seilbahn zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen werden vom Unternehmer festgesetzte Kosten bzw. 50,- € erhoben, sofern der Verursacher nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (11) Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (12) Wer missbräuchlich Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 50 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 4 verstoßen wird.

§ 4.1 Verhalten der Fahrgäste bei Unfällen und besondere Betriebsvorkommnissen

Im Fall eines längeren Stillstandes auf der Strecke müssen die Fahrgäste Ruhe bewahren und die Anweisungen der Betriebsbediensteten abwarten. Sie dürfen das Fahrzeug erst nach Aufforderung der Betriebsbediensteten verlassen. Im Evakuierungsfall ist den Anweisungen des Betriebspersonals und der Evakuierungshelfer Folge zu leisten.

Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen ist unverzüglich Meldung an die Betriebsbediensteten zu erstatten. Verzögert gemeldete Vorkommnisse werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Zuweisen von Kabinen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Kabinen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine Einzelkabine besteht nicht.

§ 6 Beförderungsentgelt, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Die Beförderungsentgelte der Seilbahn werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (4) Die Benutzung der Seilbahn-Anlage ist nur Personen gestattet, für die bereits vor dem Betreten der Kabine ein Fahrausweis entwertet ist.
- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Ein-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Beanstandungen des Wechselgelds müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ; bei der Seilbahn gilt dies unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben.
- (3) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt mit der Seilbahn oder ggf. nicht für eine Ersatzbeförderung benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Bei der nicht oder nur teilweisen Benutzung eines Fahrausweises der Seilbahn (z.B. bei Betriebsunterbrechung durch technische Störung und in begründeten Einzelfällen) wird gegen Rückgabe des nicht oder nur teilweise entwerteten Fahrausweises ein Ausgleich gewährt. Anträge sind unverzüglich bei der Kasse in der Talstation bzw. Bergstation zu stellen.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte nicht erstattet.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (6) Vor dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (8) Bei Busersatzverkehr der Seilbahn ist die Beförderung kostenfrei, sofern der Nutzer im Besitz eines gültigen Seilbahntickets (Hin- u. Rückfahrt) ist und bereits eine Beförderung mit der Seilbahn erfolgt ist. Der Seilbahnbetreiber behält sich Sonderregelungen für Nutzergruppen vor (Jahreskartenbesitzer, Freiburg WelcomeKarte, Regiokartenbesitzer werden bei Ersatzverkehr auch ohne Seilbahnticket befördert).

§ 11 Beförderung von Sachen, Fahrzeugen, Gegenständen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck (leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände) und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe und Schusswaffen,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen,
 4. Gasflaschen, Gaskartuschen, Feuerwerkskörper.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeiten soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Die Mitnahme von Kinderwagen (max. 70 cm breit x 110 cm lang) ist nur insoweit gestattet als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen, Fahrzeuge, Gegenstände so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Fahrräder (Ausnahme: Liegefahrräder/Tandem) werden in der Seilbahn gegen Entgelt befördert. Bei der Beanspruchung zusätzlicher Kabinen kann die Bahn hierfür Zusatzentgelt verlangen (min 2x Fahrradtarif).
- (8) Durch Batterien bzw. durch Akkumulatoren betriebene Fahrzeuge, Gegenstände bzw. Sachen dürfen nur mitgeführt werden, wenn diese betriebs- und verkehrssicher sind. Es ist Gästen nicht erlaubt, in den Seilbahngebäuden und Kabinen Batterien (Akkumulatoren) aus den vorgesehenen Halterungen zu entfernen oder diese außerhalb der vorgesehenen Halterungen zu befördern oder diese zu laden. Der unbegleitete Transport von entsprechenden Fahrzeugen, Sachen bzw. Gegenständen ist nicht zulässig.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur gegen Entrichtung eines Beförderungsentgelts und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und in der Seilbahn angeleint befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Im Zweifel entscheidet ein Betriebsbediensteter über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sind zur Beförderung stets zugelassen und in der Seilbahn auch von der Maulkorbpflicht ausgenommen. Für Blindenführhunde ist kein Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (4) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Tiere dürfen unentgeltlich mitgenommen werden und müssen in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o. A.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie bei Handgepäck untergebracht werden können.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Videoüberwachung und Datenschutz

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs werden die Zugangsbereiche mit einer Videoanlage überwacht. Nur die Videoanlagen in den Kassenbereichen zeichnen die Daten auf. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die Nutzung des Seilbahnbetriebs kommt einer Einverständniserklärung gleich. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 15 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet nur nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
- (2) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für die Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein gültigen Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- (3) Bei der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen der Seilbahn inkl. Kombiticket haftet die Bahn nur, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungshilfen (einschließlich Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche – insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug-, Flug- und Busanschlüssen – sind ausgeschlossen.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Witterungsverhältnisse), Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Bei der Seilbahn verschiebt sich die Beförderungspflicht in diesen Fällen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit oder entfällt wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen.

§ 17 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die SÖP (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.) wenden. Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Freiburg i. Br.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 20 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 21 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Freiburger Verkehrs AG
 Besançonallee 99
 79111 Freiburg
 Vertreten durch den Vorstand

The infographic is a dark blue rectangle containing white icons and text. It is organized into a grid. The top-left section shows a cable car icon with 'Ca. 20 Min' and 'Max. 60 m'. Next to it is a group of people icon with 'Max. 7'. To the right is a person with a cane icon. The top-right section shows icons for children (0-13) and an adult, with a plus sign, an equals sign, and a checkmark. The bottom-left section shows icons for a person in a wheelchair, a person with a crossed-out eye, and a person with a crossed-out ear, with a plus sign, an equals sign, and a checkmark. The bottom-right section shows the same three icons with an equals sign and an information icon. On the far right, there are three QR codes corresponding to the language flags: DE (German), EN (English), and FR (French).